

Front durchgeführt wurden, vermittelten nützliche Anregungen für die Aktivierung des Wettbewerbs, insbesondere zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Bürger, und für die weitere Festigung der sozialistischen Gemeinschaftsbeziehungen im Wohngebiet. Die enge Verbindung von Rechtsfragen mit den Aufgaben der volkswirtschaftlichen Entwicklung kann als ein charakteristisches Merkmal der Diskussion hervorgehoben werden. Sie ist für den politischen Reifegrad der Diskussion kennzeichnend.

Im Verlauf der Diskussion äußerten sich Bürger auch zur internationalen Bedeutung des Entwurfs. Die erste umfassende Kodifikation des sozialistischen Zivilrechts wurde als Ausdruck gewachsener Reife unserer DDR als Mitglied der sozialistischen Staatengemeinschaft gewertet. In der planmäßigen Vervollkommnung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung wurde ein logischer Schritt zur weiteren Stärkung der DDR gesehen.

Die Tatsache, daß mit der Aufhebung des BGB aus dem Jahre 1896 und der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 zugleich die Überreste einer noch formalen Übereinstimmung von Rechtsnormen der DDR mit denen der BRD beseitigt werden, fand volle Zustimmung. Die Werktätigen werteten diesen Schritt als Ausdruck der Souveränität unseres sozialistischen Staates und der untrennbaren Einheit von sozialistischer Gesellschafts- und Rechtsordnung, durch den die konsequente Abgrenzung von der imperialistischen BRD und ihrer Rechtsordnung weitergeführt und erneut auch international sichtbar gemacht wird.

Es kann festgestellt werden, daß im Ergebnis der Diskussion die Aufgaben und die Rolle des Rechts insbesondere bei der Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung im Sinne der Hauptaufgabe deutlicher in das Bewußtsein der Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Werktätigen im Bereich der Produktion, des Handels und der Dienstleistungen gehoben wurde. Auf diese Weise trug die Diskussion dazu bei, im Sinne des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED über die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen wirksam zu werden und zugleich günstige Bedingungen für die Durchsetzung des ZGB zu schaffen. Es wurden deshalb immer auch zugleich die Aufgaben erläutert, die sich für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe nach Inkrafttreten des ZGB ergeben. Dabei wurden die höheren und zusätzlichen Anforderungen sichtbar gemacht, die für die künftige Tätigkeit auf diesem Gebiet gelten.

Zum erfolgreichen Verlauf der Diskussion haben die Massenmedien beigetragen. In den zentralen Presseorganen wurden 151 und in den Bezirksorganen der SED 147 Artikel publiziert. Auch Rundfunk und Fernsehen haben die Diskussion mit aktuellen und lebensnahen Beiträgen gefördert. Wissenschaftliche Publikationen in den Fachzeitschriften haben die Diskussion theoretisch bereichert.

Zusammenfassend kann man sagen: Die Diskussion des Entwurfs des ZGB war erfolgreich und wertvoll. Sie hat zur praktischen Überprüfung und zur weiteren Verbesserung des Entwurfs beigetragen. Sie ist eine erneute Bestätigung unserer Praxis, bedeutende Gesetzentwürfe unmittelbar mit den Werktätigen und ihren Kollektiven in Betrieben und Wohngebieten zu beraten. Die politischen und juristischen Ergebnisse der Diskussion bestätigen den hohen Entwicklungsstand der sozialistischen Demokratie auch bei der Lösung wichtiger Aufgaben auf dem Gebiet der Gesetzgebung der DDR. In der Diskussion wurde damit begonnen, erste Voraus-

setzungen für die praktische Verwirklichung des ZGB nach seinem Inkrafttreten zu schaffen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Diskussion

*Zur Konzeption und zu den Grundsätzen des ZGB*

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Diskussion gehörte die Darlegung der mit der Kodifikation des sozialistischen Zivilrechts angestrebten Ziele, die sich in der Konzeption des Gesetzes und in seinen Grundsätzen besonders deutlich widerspiegeln.

Die Herausarbeitung der Rechtsbeziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse insbesondere mit volkseigenen Betrieben und untereinander eingegangen werden, als zentrales Anliegen der Regelungen des Zivilgesetzbuchs, wurde als eine sich aus der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe und aus dem Wesen des sozialistischen Zivilrechts ableitende Konsequenz gewertet. Sie findet ihre folgerichtige Ergänzung in den Vorschriften des ZGB, die darauf gerichtet sind, die Persönlichkeit der Bürger zu entwickeln, das sozialistische Eigentum zu mehren, verantwortungsvoll zu nutzen und vor Schaden zu bewahren sowie das persönliche Eigentum der Bürger zu schützen. Hiermit ist dem Zivilrecht der DDR eine tragfähige und theoretisch konsequente Konzeption zugrunde gelegt worden. Sie hat in der Diskussion volle Unterstützung gefunden und wurde als überzeugender Ausdruck der neuen Rolle des sozialistischen Zivilrechts gewertet.

Die Diskussion des Entwurfs des ZGB war mit der Erörterung grundsätzlicher politisch-ideologischer Fragen der Kodifizierung des sozialistischen Zivilrechts verbunden. Ungeteilte Zustimmung fand hierbei die Position, daß das ZGB weder in seinem Regelungsinhalt noch in seiner gesetzestechnischen Gestaltung noch in seiner Regelungsmethode und Sprache vom BGB ausgehen kann. Es kam ganz im Gegenteil darauf an, die historische Begrenztheit und vor allem die klassenmäßige Bedingtheit des BGB als der Privatrechtskodifikation der deutschen Bourgeoisie und der in ihm verkörperten juristischen Auffassungen sichtbar zu machen, um sie vollständig zu überwinden. Gelegentlich war in Fachdiskussionen mit Juristen deshalb der nur aus einer Verkehrung grundlegender historischer Prozesse erklärbaren Vorstellung zu begegnen, daß die im BGB vorgenommene Regelung bestimmter zivilrechtlicher Institute und ihre Stellung innerhalb des Systems des Zivilrechts überhaupt als allgemeingültige Lösung zivilrechtlicher Probleme anzusehen sei. Die in der sozialistischen Rechtspraxis entwickelten Rechtsprinzipien und die ihnen entsprechenden sozialistischen zivilrechtlichen Prinzipienlösungen mußten herausgearbeitet und in eine gesetzgeberische Form gekleidet werden, die den Anforderungen einer sozialistischen Kodifikation des Zivilrechts entspricht.

Den genannten Anforderungen unterliegen in vollem Umfange auch Systematik, Form und Sprache des ZGB. Hier wurde in der Diskussion dem Entwurf viel Anerkennung zuteil. Es erwies sich erneut, daß eine lebensnahe und verständliche Gesetzessprache eine wesentliche Vorbedingung für die Wirksamkeit des Gesetzes in der täglichen Praxis ist. Hierbei galt als selbstverständlich und unverzichtbar, daß sich aus dem Streben nach höherer Verständlichkeit des Gesetzes keine Nachteile für seine juristische Exaktheit und rechtliche Verbindlichkeit ergeben dürfen. Anregungen und Vorschläge aus der Diskussion waren darauf gerichtet, Begriffe noch konsequenter zu vereinheitlichen, Fristen stärker einander anzugleichen und noch schwer verständliche Regelungen zu verdeutlichen.

Vereinzelt wurden Vorbehalte gegen die Gliederung des